Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SINEOS GmbH

Vers. 3.1 vom 24.07.2026

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der SINEOS GmbH, vertreten durch Herrn Florian Elischer und Herr Jan Timo Lippstreu, Stuttgarter Str. 40, 73430 Aalen, E-Mail-Adresse: info@sineos.de, Telefonnummer: +49 (0)7361 - 890 8540, im Folgenden „SINEOS“ und dem Kunden, im Folgenden „Kunde“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB oder als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Gegenstand des Auftrages kann sowohl das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) als auch das Erreichen eines bestimmten Werkes (Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden oder der Kunde das Werk abgenommen hat. Der Kunde verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

(4) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SINEOS und dem Kunden.

(5) Mit der Buchung einer Dienst- oder Werkleistung erkennt der Kunde die AGB von SINEOS an. Die AGB werden dem Kunden vor Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht und sind auf der Website von SINEOS einsehbar. Der Kunde bestätigt durch die Buchung, dass er die AGB gelesen und akzeptiert hat.

(6) Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Leistungsbeschreibung, in einer Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Individualvereinbarung gehen diesen AGB vor.

(7) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch SINEOS ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) SINEOS bietet verschiedene Dienstleistungen und Werkleistungen zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um Beratungs-, Konzeptions-, Entwicklungs-, Design-, Online-Marketing-, Content-, Analyse-, Hosting-, Support-, Wartungs- und sonstige Agenturleistungen für Unternehmen, Betreiber von Websites und Onlineshops sowie für Agenturen und IT-Dienstleister. Die Leistungen umfassen insbesondere:

a. Suchmaschinenoptimierung (SEO): SINEOS führt technische SEO-Audits einmalig durch und bietet eine laufende Optimierung an. Dazu gehört die OnPage-Optimierung, einschließlich Meta-Daten, strukturierte Daten (Schema.org), interne Verlinkung und Canonical-Strategien. SINEOS entwickelt Content-Strategien und erstellt Texte für Kategorietexte, Ratgeber, Blogs und Landingpages. Zudem bietet SINEOS lokale SEO-Dienstleistungen und monatliche Retainer-Verträge für die laufende SEO-Betreuung an.
b. Generative Engine Optimization (GEO): SINEOS führt Sichtbarkeitsanalysen in KI-Suchsystemen wie ChatGPT, Perplexity und Google AI Overviews durch. Die Optimierung von Inhalten und Strukturen für

KI-Antworten gehört ebenfalls zu den Dienstleistungen. Auch hier bietet SINEOS monatliche Retainer-Verträge für die laufende GEO-Betreuung an.

c. SEA / Paid Advertising: SINEOS bietet Dienstleistungen im Bereich Google Ads, einschließlich Search, Shopping und Performance Max. Diese Dienstleistungen umfassen das Setup, die laufende Optimierung und Skalierung der Kampagnen. Weitere Dienstleistungen umfassen Microsoft Ads/Bing, Social Media Advertising/Meta Ads, LinkedIn Ads und Leadgenerierung sowie SEA-Audits und das laufende Kampagnenmanagement.

d. Webentwicklung und Shop-Systeme: SINEOS bietet die Entwicklung, Betreuung und Relaunch-Begleitung von Shopware 6 an. Darüber hinaus werden Dienstleistungen für TYPO3-Websites, einschließlich der Entwicklung eigener Extensions, angeboten. SINEOS betreut auch WordPress-Websites (einschließlich Elementor) und Contao sowie Shopify-Shops. Zudem erstellt SINEOS statische Websites.

e. Hosting, Wartung und Betrieb: SINEOS bietet Hosting-Dienstleistungen und die Verwaltung von Domains an. Darüber hinaus werden technische Wartungsverträge angeboten, die Updates, Pflege und Support umfassen.

f. Tracking und Analytics: SINEOS bietet das Setup von Google Analytics 4 (GA4) und Event-Tracking sowie den Einsatz des Google Tag Managers an. Diese Dienstleistungen können teilweise unter Einsatz eines externen Tracking-Partners als Subunternehmer erbracht werden.

g. Conversion-Optimierung und UX: SINEOS führt UX-Audits durch und optimiert die Conversion von Shops und Landingpages.

h. Kreation und Marketing: SINEOS bietet Dienstleistungen in den Bereichen Grafik, Design und Branding an. Außerdem werden E-Mail-Marketing und Newsletter-Dienstleistungen angeboten.

i. Beratung und Wissensvermittlung: SINEOS bietet strategische Beratung und Account Management an. Darüber hinaus werden Schulungen und Workshops für Kunden angeboten.

j. Handel / Lizenzen: SINEOS bietet den Weiterverkauf von Lizenzen für Plugins und Tools von Drittanbietern an.

(2) Die genaue Leistungsbeschreibung und der Umfang der jeweiligen Leistungen werden im individuellen Vertrag zwischen SINEOS und dem Kunden festgelegt. Ergänzende und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(3) Angaben zu erwartbaren Rankings, Reichweiten, Klicks, Leads, Conversions, Umsätzen, Einsparungen, Ladezeiten oder sonstigen Kennzahlen sind Prognosen oder Zielvorstellungen und keine Garantien, sofern eine Garantie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(4) SINEOS ist berechtigt, Methoden, Reihenfolge, technische Mittel und organisatorische Ausgestaltung der Leistungserbringung nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit dadurch der vereinbarte Leistungsumfang, die vereinbarte Qualität, verbindlich zugesagte Termine und die Vergütung nicht verändert werden.

(5) Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gelten als zusätzliche Leistungen. Dies betrifft insbesondere nachträgliche Änderungswünsche, zusätzliche Korrekturschleifen, neue Funktionen, Erweiterungen, Datenmigrationen, Schnittstellenanpassungen, zusätzliche Abstimmungen sowie Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder geänderter Kundenvorgaben.

(6) SINEOS gewährt dem Kunden im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs bis zu zwei Korrekturschleifen. Jede Korrekturschleife umfasst die Möglichkeit, Änderungen oder Anpassungen an den erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Korrekturschleifen müssen innerhalb eines Zeitraums von zehn

Werktagen nach Übermittlung der jeweiligen Leistungsergebnisse durch den Kunden angefragt werden. Die Abnahme der Korrekturen erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Kunden. Weitere Korrekturschleifen gelten als zusätzliche Leistungen und werden gemäß Absatz (5) abgerechnet.

(7) SINEOS wird den Kunden auf erkennbaren zusätzlichen Aufwand hinweisen, bevor dieser ausgeführt wird, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Zusätzliche Leistungen werden nach gesondertem Angebot oder nach Zeitaufwand zu den vereinbarten, hilfsweise zu den jeweils aktuellen Vergütungssätzen abgerechnet.

(8) Änderungswünsche können Auswirkungen auf Termine, Projektplanung und Vergütung haben. Bis zu einer Einigung über die Änderung ist SINEOS berechtigt, die Leistung auf Grundlage des ursprünglich vereinbarten Umfangs fortzuführen oder den von der Änderung betroffenen Teil vorübergehend auszusetzen.

(9) SINEOS behält sich vor, Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen einzusetzen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz eines externen Tracking-Partners für Tracking- und Analytics-Dienstleistungen. SINEOS kann ebenfalls als Subunternehmer für andere Agenturen und IT-Dienstleister auftreten.

(10) Beim Weiterverkauf von Lizenzen für Plugins, Tools und sonstige Produkte von Drittanbietern gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Erhöht der Hersteller während der Vertragslaufzeit die für SINEOS maßgeblichen Bezugspreise, ist SINEOS berechtigt, die Preisänderung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform an den Kunden weiterzugeben; dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht für die betroffene Lizenz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu. Stellt der Hersteller ein Produkt ein oder ändert er es wesentlich, entfällt insoweit die Leistungspflicht von SINEOS unter angemessener Anpassung der Vergütung; SINEOS wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und, soweit möglich, Alternativen vorschlagen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Kunde bucht bei SINEOS eine entsprechende Dienst- oder Werkleistung. Diese Buchung nimmt SINEOS durch eine Buchungsbestätigung an. Eine Buchung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Kontaktformular oder über die Website von SINEOS zustande kommen. Bei Aufträgen mit geringem Umfang (in der Regel bis zu vier Stunden Aufwand) genügt die telefonische Beauftragung; SINEOS bestätigt diese in Textform (z. B. per E-Mail). Darüber hinausgehende Aufträge bedürfen einer Auftragsbestätigung in Textform.

(2) Der Vertrag kommt in jedem Fall erst zustande, wenn SINEOS die Buchung des Kunden bestätigt. Die Buchung des Kunden ist bindend. Der Kunde erhält mit der Buchungsbestätigung die Zahlungsbedingungen und die Leistungen von SINEOS mitgeteilt.

(3) Die Angebote von SINEOS sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SINEOS.

(4) SINEOS ist berechtigt, einen Dienstleistungs- oder Werkvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn SINEOS aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf.

(5) Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

(6) Die angebotenen Leistungen können einmaligen Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringende Leistung sein.

§ 4 Inhalt und Durchführung der Leistungen

(1) SINEOS erbringt ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet.

(2) Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Kunden kann bei Dienstleistungen nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.

(3) SINEOS ist berechtigt, die Durchführung einer Leistung zu verschieben, sofern bei ihr oder einem Dritten, von ihr eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die SINEOS ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Kunden besteht in diesem Fall nicht.

(4) SINEOS ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Leistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Inhalts besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Inhalts eintritt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

(5) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen und Prospekten Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.

(6) Die Abbildung und Beschreibung der Leistungen auf der Website von SINEOS dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Unterlagen und gegebenenfalls Zugangsberechtigungen.

(2) Sollte es erforderlich sein, dass bestimmte Vorarbeiten durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden, hat der Kunde diese rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuschließen, sodass die Arbeiten von SINEOS ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Der Kunde informiert SINEOS unverzüglich über den Abschluss solcher Vorarbeiten.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. In solchen Fällen behält sich SINEOS das Recht vor, zusätzliche Kosten, die durch die Verzögerungen oder den Mehraufwand entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(4) Der Kunde hat SINEOS unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erbringung der Leistungen behindern oder verzögern könnten. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse oder Änderungen in der Arbeitsumgebung.

(5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und verhindert dies die Durchführung der Leistungen, ist SINEOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von SINEOS bleiben unberührt.

(6) Bei Entwicklungs- und Webshop-Projekten gehört zu den Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere die Prüfung und das Testen der von SINEOS bereitgestellten Zwischen- und Endstände, in der Regel auf einer Test- oder Staging-Umgebung. Der Kunde testet dabei die für seinen Geschäftsbetrieb wesentlichen Funktionen und Abläufe, insbesondere Bestell-, Zahlungs- und Versandprozesse, Schnittstellen zu Drittsystemen sowie unternehmens- und branchenspezifische Besonderheiten, da nur der Kunde diese

abschließend beurteilen kann. Der Kunde führt die Tests innerhalb der von SINEOS gesetzten angemessenen Frist durch und teilt festgestellte Abweichungen nachvollziehbar in Textform mit. SINEOS kann hierzu Testszenarien oder Checklisten zur Verfügung stellen. Erfolgt der Produktivgang auf Wunsch des Kunden, obwohl die von SINEOS empfohlenen Tests nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurden, trägt der Kunde die hieraus resultierenden Folgen; Aufwände zur Behebung von Beeinträchtigungen, die bei ordnungsgemäßer Testdurchführung erkennbar gewesen wären, gelten als zusätzliche Leistungen im Sinne von § 2.

§ 6 Termine und Leistungsfristen

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Unverbindliche Zeitangaben stellen Planungs- oder Prognosewerte dar.

(2) Leistungsfristen beginnen erst, wenn der Vertrag geschlossen ist, vereinbarte Vorauszahlungen eingegangen sind und der Kunde sämtliche für den jeweiligen Leistungsschritt erforderlichen Mitwirkungshandlungen vollständig erbracht hat.

(3) Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfangs, verspäteter Mitwirkung, Störungen durch Drittanbieter oder sonstigen von SINEOS nicht zu vertretenden Umständen verlängern sich Fristen angemessen.

(4) SINEOS wird den Kunden unverzüglich über die Notwendigkeit einer Fristverlängerung informieren, sobald entsprechende Umstände bekannt werden.

(5) Kommt der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, so ist SINEOS berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(6) Ergeben sich Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und von SINEOS nicht zu vertretender Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Naturkatastrophen, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. SINEOS wird den Kunden über den Eintritt solcher Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.

(7) Die Einhaltung der Leistungsfristen durch SINEOS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

§ 7 Abnahme der Werkleistungen

(1) Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung durch den Kunden abzunehmen.

(2) SINEOS wird dem Kunden die Fertigstellung der Werkleistung schriftlich anzeigen und zur Abnahme auffordern. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

(3) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder schriftliche Mitteilung über Mängel durch den Kunden, gilt die Werkleistung als abgenommen, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass er an der Abnahme ohne eigenes Verschulden gehindert war.

(4) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind solche, die den Gebrauch der Werkleistung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(5) Beanstandet der Kunde wesentliche Mängel, so sind diese SINEOS detailliert und schriftlich mitzuteilen. SINEOS wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen und dem Kunden die erneute

Fertigstellung anzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme nach erneuter Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

(6) Mit der Abnahme geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Werkleistung auf den Kunden über.

(7) Teilleistungen können, sofern dies vertraglich vereinbart ist, gesondert abgenommen werden. Die Regelungen dieser Klausel gelten entsprechend für Teilleistungen.

(8) Der Kunde hat bei der Abnahme der Werkleistung das Recht, eine schriftliche Abnahmeerklärung zu verlangen, die den Zustand der Werkleistung und eventuelle Mängel dokumentiert. SINEOS wird dem Kunden diese Abnahmeerklärung auf Verlangen aushändigen.

(9) Die Abnahme der Werkleistung gilt als Bestätigung, dass die Werkleistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, vorbehaltlich etwaiger Mängelansprüche des Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieses Vertrages.

(10) Im Übrigen gilt § 640 BGB.

§ 8 Wartung, Support und technische Betreuung

(1) Inhalt und Umfang von Wartungs-, Pflege-, Support- und Betreuungsleistungen richten sich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung zur laufenden Überwachung, Wartung, Aktualisierung oder Sicherung von Systemen.

(2) Bei Support-, Analyse- und Störungsbearbeitungsleistungen schuldet SINEOS eine fachgerechte Tätigkeit. Ein bestimmter Fehlerbehebungserfolg oder eine bestimmte Lösungszeit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Vereinbarte Reaktionszeiten bezeichnen den Zeitraum bis zur Aufnahme der Bearbeitung und sind keine garantierten Wiederherstellungs- oder Lösungszeiten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) SINEOS haftet nicht für Störungen, die auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte, fehlende Lizenzen, veraltete oder inkompatible Drittsoftware, Störungen externer Dienste, Sicherheitsvorfälle außerhalb des Verantwortungsbereichs von SINEOS oder eine vertragswidrige Nutzung zurückzuführen sind. Auf Wunsch unterstützt SINEOS den Kunden bei der Analyse und Behebung gegen gesonderte Vergütung.

(5) Der Kunde stellt die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen bereit und sorgt, soweit nicht ausdrücklich SINEOS damit beauftragt wurde, für regelmäßige, geeignete und überprüfbare Datensicherungen.

(6) Sofern nicht anders vereinbart, erbringt SINEOS die Wartungs-, Support- und Betreuungsleistungen während der üblichen Geschäftszeiten von SINEOS. Abweichende Zeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, alle von SINEOS empfohlenen und bereitgestellten Updates, Patches und sonstigen Aktualisierungen zeitnah zu installieren, um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Systeme zu gewährleisten. Unterlässt der Kunde dies, haftet SINEOS nicht für daraus resultierende Schäden oder Funktionsstörungen.

§ 9 SEO/GEO, SEA, Social Media und Online-Marketing

(1) SINEOS hat keinen beherrschenden Einfluss auf Rankings, Ausspielungen, Reichweiten, Kontofreigaben, Plattformrichtlinien, Algorithmen oder Entscheidungen von Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, Werbeplattformen und sonstigen Drittanbietern.

(2) Die finale Freigabe von Keywords, Anzeigen, Budgets, Zielgruppen, Werbeaussagen, Landingpages und Kampagneninhalten erfolgt durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Freigaberegelung vereinbart wurde.

(3) Eine Garantie für bestimmte Positionen, Reichweiten, Klickpreise, Leads, Conversion-Raten, Umsätze oder sonstige wirtschaftliche Ergebnisse wird nicht übernommen.

(4) Änderungen an Websites, Shops, Tracking-Konfigurationen, Produktdaten, Kampagnen, Zielseiten oder technischen Systemen durch den Kunden oder Dritte können die Wirksamkeit der Leistungen beeinträchtigen. SINEOS haftet nicht für daraus entstehende Nachteile, soweit SINEOS die Änderung nicht zu vertreten hat.

(5) Drittanbieter können Werbekonten, Kampagnen, Inhalte oder Zugänge einschränken, sperren oder beenden. SINEOS ist hierfür nicht verantwortlich, sofern die Maßnahme nicht durch eine von SINEOS zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurde. Kann eine beauftragte Leistung aufgrund einer solchen Maßnahme dauerhaft nicht mehr sinnvoll erbracht werden, werden die Parteien eine angemessene Anpassung des Leistungsumfangs abstimmen.

(6) Mediabudgets, Plattformkosten, Lizenzkosten und sonstige Fremdkosten sind nicht in der Agenturvergütung enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mediabudgets werden grundsätzlich über Zahlungsmittel des Kunden abgewickelt. Verauslagt SINEOS im Einzelfall Fremdkosten für den Kunden, sind diese mit Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig; SINEOS kann hierfür angemessene Vorschüsse verlangen.

(7) SINEOS wird den Kunden regelmäßig über den Fortschritt und die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen informieren. Der Umfang und die Häufigkeit der Berichterstattung richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, alle von SINEOS empfohlenen technischen und inhaltlichen Änderungen an Websites, Landingpages und sonstigen Onlinepräsenzen zeitnah umzusetzen, um die Effektivität der Maßnahmen zu gewährleisten. Unterlässt der Kunde dies, haftet SINEOS nicht für daraus resultierende Mindererfolge.

§ 10 Zahlung

(1) Eine Zahlung ist gegenüber SINEOS nach Abschluss der Dienstleistung oder Abnahme der erbrachten Leistungen mit den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmitteln durch den Kunden zu tätigen. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nichts anders vereinbart wurde. Bei fortlaufenden Leistungen erfolgt die Abrechnung monatlich bzw. je Abrechnungsperiode.

(2) Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot von SINEOS sind als Nettopreise exkl. MwSt. aufgeführt.

(3) Der Kunde kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist SINEOS berechtigt, Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugspauschale gemäß § 288 BGB zu erheben. Ferner behält sich SINEOS vor, regelmäßig zu erbringende Leistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass sie den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung verliert. Die Aussetzung von Hosting-Leistungen oder die vorübergehende Abschaltung einer laufenden

Website oder eines laufenden Shops ist nur zulässig, wenn sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug befindet und SINEOS die Aussetzung mindestens 14 Kalendertage zuvor in Textform angekündigt hat; die Datenhoheit des Kunden nach § 17 sowie gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

(4) SINEOS behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen anzupassen. Eine Anpassung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich. SINEOS wird den Kunden über Preisänderungen mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail informieren. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisänderung schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Preise als vereinbart.

(5) SINEOS behält sich das Recht vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei begründetem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Kunden Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle der Vorkasse ist SINEOS nicht verpflichtet, die Dienstleistung zu beginnen oder fortzuführen, bevor die vollständige Zahlung des vereinbarten Betrages eingegangen ist.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von SINEOS aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(7) SINEOS ist berechtigt, die Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert.

(8) Im Falle von Rücklastschriften oder fehlgeschlagenen Zahlungen, die der Kunde zu vertreten hat, ist SINEOS berechtigt, die dadurch entstandenen Bankgebühren und Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Kosten innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zu begleichen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienstleistung oder Werkleistung handelt, endet der Vertrag automatisch mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die nachstehenden Absätze des § 11 sind auf einmalige Verträge nicht anwendbar.

(2) Bei fortlaufenden Verträgen zur Erbringung der Leistungen muss eine ordentliche Kündigung des Vertrages spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner.

(4) Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer jeweils um die ursprüngliche Laufzeit. Die Verlängerung erfolgt automatisch, sofern keine der Parteien fristgerecht kündigt.

(5) Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.

(6) Abweichende individuelle Vereinbarungen zur Laufzeit und Kündigung, die schriftlich zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden, haben Vorrang vor den Regelungen dieses § 11.

§ 12 Rechtliche Verantwortung für Inhalte und Maßnahmen

(1) Der Kunde ist verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit seiner Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Preise, Werbeversprechen, Produktangaben, Gewinnspiele, Pflichtinformationen und der von ihm bereitgestellten Inhalte. Der Kunde stellt sicher, dass diese Inhalte den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) SINEOS schuldet keine Rechts- oder Steuerberatung. Eine rechtliche Prüfung von Inhalten, Kampagnen, Websites, Shops, Tracking- oder Datenschutzmaßnahmen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde und durch hierzu befugte Personen erfolgt.

(3) Soweit SINEOS Inhalte oder technische Maßnahmen erstellt, ist SINEOS für deren vertragsgemäße und fachgerechte Umsetzung verantwortlich. Die abschließende rechtliche Freigabe obliegt dem Kunden, sofern keine ausdrückliche Rechtsprüfung vereinbart wurde. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von SINEOS erstellten Inhalte und Maßnahmen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Von SINEOS zur Verfügung gestellte Mustertexte, Hinweise oder über Drittanbieter generierte Rechtstexte dienen ausschließlich als Hilfestellung. Der Kunde hat diese vor ihrer Verwendung rechtlich prüfen und an seinen konkreten Anwendungsfall anpassen zu lassen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die rechtliche Korrektheit und Vollständigkeit der verwendeten Texte und Hinweise.

(5) Der Kunde stellt SINEOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der vom Kunden bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten Dritter sowie Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen.

(6) SINEOS ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Inhalte oder Maßnahmen des Kunden gegen geltendes Recht verstoßen könnten. SINEOS wird den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich informieren und ihm die Möglichkeit geben, die beanstandeten Inhalte oder Maßnahmen zu ändern oder rechtlich prüfen zu lassen.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, SINEOS unverzüglich über alle ihm bekanntwerdenden rechtlichen Beanstandungen oder Verfahren im Zusammenhang mit den von SINEOS erbrachten Leistungen zu informieren und SINEOS alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Einfache Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

(1) Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den für ihn individuell erstellten Arbeitsergebnissen die für den vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Nutzungsrechte erstrecken sich ausschließlich auf die im Vertrag beschriebenen Einsatzgebiete.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung sowie die für Betrieb, Pflege, Fehlerbehebung und Weiterentwicklung erforderliche Bearbeitung durch den Kunden, verbundene Unternehmen und von ihm beauftragte Dienstleister. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu ändern oder weiterzuentwickeln, soweit dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist.

(3) Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Rechtsnachfolger, verbundene Unternehmen oder Erwerber des betreffenden Geschäftsbereichs ist zulässig. Eine darüber hinausgehende isolierte Veräußerung oder Lizenzierung der Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SINEOS.

(4) Vorbestehende oder projektunabhängig entwickelte Methoden, Konzepte, Module, Bibliotheken, Templates, Frameworks, Skripte, Prozesse, Automatisierungen, Werkzeuge und allgemeines Know-how von SINEOS verbleiben bei SINEOS. Der Kunde erhält daran nur die für die Nutzung des konkreten Arbeitsergebnisses erforderlichen Rechte. SINEOS behält sich sämtliche Rechte an diesen Bestandteilen vor.

(5) Für Open-Source-Software, Standardsoftware, Stockmaterial, Schriftarten, Plugins und sonstige Inhalte Dritter gelten ergänzend oder vorrangig die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber. Der Kunde ist verpflichtet, sich über diese Bedingungen zu informieren und diese einzuhalten.

(6) Die Herausgabe von offenen Arbeitsdateien, Rohdaten, Quelldateien, Design-Systemen, editierbaren Layoutdateien, Quellcode-Repositories, Dokumentationen oder Entwicklungsumgebungen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung verbleiben diese Dateien und Unterlagen im Eigentum von SINEOS.

(7) Ist der Kunde selbst als Agentur, IT-Dienstleister oder Generalunternehmer tätig, darf er die Arbeitsergebnisse im Rahmen des vereinbarten Kundenprojekts an seinen Auftraggeber weitergeben und diesem die zur Projektnutzung erforderlichen Rechte einräumen. Die Rechtevorbehalte dieses Abschnitts bleiben im Übrigen bestehen. Der Kunde stellt sicher, dass auch sein Auftraggeber die Nutzungsrechte nur im Rahmen des Projekts und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ausübt.

(8) Die geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben bei SINEOS, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.

(9) SINEOS behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo von SINEOS dürfen ohne dessen Zustimmung nicht vom Kunden genutzt werden.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

(4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

(5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen

Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden; b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat. Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

(6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

(7) SINEOS ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Referenznennung

(1) SINEOS darf den Namen des Kunden und eine sachliche Kurzbezeichnung der erbrachten Leistung als Referenz nennen, sofern der Kunde dem nicht vor Veröffentlichung in Textform widerspricht oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Diese Referenznennung kann auf der Webseite von SINEOS, in Präsentationen, in Angeboten und in sonstigen Marketingmaterialien erfolgen.

(2) Die Verwendung des Kundenlogos, die Veröffentlichung von Screenshots, Projektdetails, Leistungskennzahlen, Zitaten oder einer ausführlichen Case Study bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. SINEOS wird dem Kunden entsprechende Inhalte vor der Veröffentlichung zur Freigabe vorlegen.

(3) Der Kunde kann seine Zustimmung zur Referenznennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an SINEOS zu richten. SINEOS wird daraufhin innerhalb eines angemessenen Zeitraums die entsprechenden Referenzen aus den genannten Medien entfernen.

(4) SINEOS verpflichtet sich, bei der Referenznennung die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren und keine vertraulichen oder sensiblen Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu veröffentlichen.

(5) Im Falle einer Veröffentlichung von Referenzen wird SINEOS den Kunden darüber informieren und ihm eine Kopie der veröffentlichten Materialien zur Verfügung stellen. Der Kunde hat das Recht, inhaltliche Korrekturen zu verlangen, wenn diese erforderlich sind, um die Richtigkeit der Darstellung sicherzustellen.

(6) Diese Klausel zur Referenznennung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SINEOS und dem Kunden, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

§ 16 Gewährleistung und Haftung

(1) SINEOS erbringt ihre Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmter Erfolg wird jedoch nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) SINEOS gewährleistet, dass das hergestellte Werk frei von Sachmängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(3) Der Kunde hat das Werk nach Übergabe zeitnah zu überprüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Werktagen in Textform anzuzeigen. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden, insbesondere für bei der Prüfung nicht erkennbare Mängel, bleiben unberührt.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet SINEOS ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird.

(5) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(6) Im Falle von Datenverlust haftet SINEOS nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(8) SINEOS haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Aufstände, Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare und außerhalb der Kontrolle von SINEOS liegende Ereignisse. In solchen Fällen ist SINEOS berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, im Falle einer dauerhaften Unmöglichkeit der Leistungserbringung, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird in solchen Fällen unverzüglich informiert. Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund der Nichterfüllung oder Verzögerung infolge höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

(9) Die Haftung nach den vorstehenden Absätzen gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von SINEOS.

§ 17 Konten, Zugangsdaten und Datenhoheit

(1) Werbe-, Analyse-, Social-Media-, Shop-, CMS- und sonstige Plattformkonten, die SINEOS für den Kunden einrichtet oder betreut, werden, soweit technisch möglich, im Namen und auf Rechnung des Kunden angelegt. Der Kunde ist hinsichtlich der kundenspezifischen Konten und der darin enthaltenen Kundendaten zugangs-, nutzungs- und verfügungsberechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, SINEOS unverzüglich über Änderungen seiner Kontodaten oder Zugriffsrechte zu informieren.

(2) SINEOS kann für die Leistungserbringung eigene Verwaltungs-, Agentur-, Entwicklungs-, Monitoring- oder Sammelkonten einsetzen. Ein Anspruch des Kunden auf Übertragung solcher internen Konten, Werkzeuge oder Lizenzen besteht nicht. SINEOS wird jedoch sicherstellen, dass die Nutzung dieser internen Konten keinen Einfluss auf die Nutzung und Verwaltung der kundenspezifischen Konten hat.

(3) Bei Vertragsende wird SINEOS dem Kunden die zur Fortführung erforderlichen Administrationszugriffe zu kundenspezifischen Konten einräumen, von SINEOS verwaltete kundenspezifische Zugangsdaten übergeben und kundenspezifische Daten nach Maßgabe der vertraglichen und datenschutzrechtlichen Vereinbarungen herausgeben, übertragen oder löschen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen offener Vergütungsforderungen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte von SINEOS an eigenen, noch nicht vollständig vergüteten

Arbeitsergebnissen bleiben unberührt, soweit dadurch der Zugang des Kunden zu seinen Konten und Daten sowie die Erfüllung gesetzlicher oder datenschutzrechtlicher Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde hat das Recht, sämtliche relevanten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(4) Beide Parteien verpflichten sich, Zugangsdaten vertraulich zu behandeln, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff zu ergreifen und sich unverzüglich über erkennbare Sicherheitsvorfälle oder eine mögliche Kompromittierung der Zugangsdaten zu informieren. Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls werden die Parteien unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederherstellung der Sicherheit ergreifen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an den Zugangsdaten, die ihm von SINEOS bereitgestellt wurden, SINEOS unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, die von SINEOS eingerichteten Konten regelmäßig zu überwachen und sicherzustellen, dass alle Aktivitäten in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen. SINEOS übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch unbefugte Nutzung oder unsachgemäße Verwaltung der Konten durch den Kunden oder Dritte entstehen.

(6) SINEOS behält sich das Recht vor, den Zugriff auf die Konten vorübergehend zu sperren, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Konten oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. SINEOS wird den Kunden unverzüglich über eine solche Maßnahme informieren und mit ihm zusammenarbeiten, um den Zugang schnellstmöglich wiederherzustellen.

(7) Domains werden, soweit technisch und organisatorisch möglich, im Namen des Kunden registriert; Inhaber der Domain ist der Kunde. Bei Vertragsende wirkt SINEOS an der Übertragung der Domain zu einem vom Kunden benannten Anbieter mit und stellt dem Kunden die hierfür erforderlichen Autorisierungscodes (Auth-Codes) zur Verfügung. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Unterstützungsleistungen bei der Migration zu einem Nachfolgedienstleister, die über die Herausgabe- und Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 3 und 7 hinausgehen, erbringt SINEOS gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand.

§ 18 Inhalte, Stockmaterial und KI-gestützte Werkzeuge

(1) SINEOS kann bei der Leistungserbringung Stockmaterial, Standardkomponenten und KI-gestützte Werkzeuge einsetzen, soweit dies mit dem vereinbarten Leistungszweck vereinbar ist. SINEOS wird sicherstellen, dass der Einsatz solcher Materialien und Werkzeuge die Qualität und den Umfang der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt.

(2) Bei lizenziertem Drittmaterial richtet sich der Nutzungsumfang nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. SINEOS wird den Kunden auf erkennbare wesentliche Nutzungsbeschränkungen hinweisen und sicherstellen, dass alle verwendeten Materialien den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die Lizenzbedingungen zu informieren und diese einzuhalten.

(3) KI-gestützte Systeme können trotz sorgfältiger Nutzung sachlich unrichtige, unvollständige oder ähnliche Ergebnisse für verschiedene Nutzer erzeugen. SINEOS prüft die von SINEOS verwendeten Ergebnisse im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs fachlich, übernimmt jedoch ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie für Einzigartigkeit, Schutzfähigkeit oder vollständige Fehlerfreiheit. SINEOS wird den Kunden auf mögliche Einschränkungen und Risiken bei der Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen hinweisen.

(4) Der Kunde darf SINEOS keine besonders sensiblen, geheimhaltungsbedürftigen oder personenbezogenen Inhalte zur Verarbeitung mit bestimmten KI-Systemen vorgeben, ohne SINEOS zuvor auf den besonderen Schutzbedarf hinzuweisen und die konkrete Verwendung abzustimmen. Der Kunde ist verpflichtet, SINEOS

rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten zu informieren. SINEOS wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Vertraulichkeit der vom Kunden bereitgestellten Inhalte sicherzustellen.

(5) SINEOS haftet für Schäden, die aus der Verwendung von Stockmaterial, Standardkomponenten oder KI-gestützten Werkzeugen resultieren, ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen in § 16 dieser AGB. Eine weitergehende Haftung besteht nicht, sofern diese Materialien und Werkzeuge im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet wurden.

(6) SINEOS behält sich das Recht vor, den Einsatz von Stockmaterial, Standardkomponenten und KI-gestützten Werkzeugen jederzeit anzupassen oder zu ändern, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und die Qualität der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigt. SINEOS wird den Kunden über solche Änderungen informieren und gegebenenfalls alternative Lösungen anbieten.

§ 19 Hosting, Domains und technische Dienste Dritter

(1) Hosting-, Domain-, E-Mail-, Cloud-, Plattform- und sonstige technische Leistungen können je nach Einzelvereinbarung unmittelbar durch einen Drittanbieter, durch SINEOS als Vermittler oder durch SINEOS als Vertragspartner erbracht werden. Maßgeblich ist die jeweilige Leistungsbeschreibung. SINEOS wird sicherstellen, dass die technischen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen und die vereinbarten Qualitätsstandards eingehalten werden.

(2) Soweit der Vertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und einem Drittanbieter zustande kommt, gelten dessen Vertrags- und Nutzungsbedingungen. SINEOS haftet nicht für die Leistung des Drittanbieters, unterstützt den Kunden jedoch im vereinbarten Umfang bei Einrichtung und Kommunikation. Der Kunde ist verpflichtet, SINEOS über alle relevanten Vertragsbedingungen und Änderungen zu informieren, die die Zusammenarbeit mit dem Drittanbieter betreffen.

(3) Soweit SINEOS selbst technische Leistungen schuldet, richten sich Verfügbarkeit, Datensicherung, Support, Reaktionszeiten und sonstige Leistungsparameter nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder einem gesonderten Service-Level-Agreement. SINEOS wird angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Sicherheit der technischen Dienste ergreifen und den Kunden über wesentliche Änderungen und Wartungsarbeiten informieren.

(4) SINEOS ist berechtigt, technisch erforderliche Wartungsarbeiten durchzuführen. Planbare, wesentliche Einschränkungen werden nach Möglichkeit mit angemessenem Vorlauf angekündigt. SINEOS wird sicherstellen, dass solche Wartungsarbeiten die Leistungserbringung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen und die vereinbarten Service-Level eingehalten werden. Der Kunde wird über den geplanten Zeitpunkt, die Dauer und den Umfang der Wartungsarbeiten informiert.

(5) Im Falle unvorhergesehener technischer Störungen oder Notfälle, die eine sofortige Wartung oder Anpassung der technischen Dienste erfordern, wird SINEOS den Kunden unverzüglich informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Dienste ergreifen. Der Kunde wird SINEOS in solchen Fällen nach besten Kräften unterstützen.

(6) SINEOS haftet für Schäden, die durch technische Störungen oder Ausfälle verursacht werden, ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen in § 16 dieser AGB. Die Haftung für Leistungen von Drittanbietern richtet sich nach Absatz 2 dieses Paragrafen.

(7) Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung der technischen Dienste. SINEOS wird den

Kunden bei der Einhaltung dieser Bestimmungen im vereinbarten Umfang unterstützen und ihn über relevante Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen informieren.

§ 20 Software-Subscriptions – SINEOS Contao Search Pro und Webshop-Radar

(1) SINEOS bietet eigene Softwareprodukte als zeitlich befristete Software-Subscriptions an, derzeit die Contao-Erweiterung „SINEOS Contao Search Pro“ sowie das SaaS-Produkt „Webshop-Radar“ (webshop-radar.com), ein Monitoring- und Verwaltungswerkzeug für Shopware-6-Installationen. Umfang der jeweiligen Lizenz, Tarife, Anzahl der zulässigen Installationen, zubuchbare Add-ons, Updates, Supportleistungen, technische Voraussetzungen und etwaige Nutzungslimits ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Produktbeschreibung. Der Kunde ist verpflichtet, die dort genannten Anforderungen und Beschränkungen einzuhalten.

(2) SINEOS Contao Search Pro wird mit jährlicher Laufzeit angeboten; die Vergütung ist für die jeweilige Vertragsperiode im Voraus fällig. Die Subscription verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ende der laufenden Vertragsperiode in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt wird. Die Kündigung muss eindeutig erklärt werden und wird mit Zugang bei SINEOS wirksam.

(3) Webshop-Radar wird wahlweise mit monatlicher oder jährlicher Abrechnungsperiode angeboten; die Vergütung ist je Abrechnungsperiode im Voraus fällig. Die Subscription verlängert sich jeweils um eine weitere Abrechnungsperiode, wenn sie nicht bis zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode in Textform (z. B. per E-Mail oder über die Kontoverwaltung) gekündigt wird. Eine etwaige kostenlose Testphase endet automatisch, sofern der Kunde keinen kostenpflichtigen Tarif bucht; einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.

(4) Die Tarife von Webshop-Radar richten sich nach der Anzahl der angebundenen Installationen. Überschreitet der Kunde die in seinem Tarif enthaltene Anzahl, ist er verpflichtet, in den passenden Tarif zu wechseln; SINEOS kann die Anbindung weiterer Installationen bis zum Tarifwechsel technisch beschränken. Tarifwechsel sowie die Zubuchung oder Abbestellung von Add-ons sind zum Beginn der jeweils nächsten Abrechnungsperiode möglich, Upgrades auch während der laufenden Periode.

(5) Der Kunde ist für die Nutzung von Webshop-Radar verantwortlich, insbesondere für die von ihm oder seinen Mitarbeitern ausgelösten Remote-Aktionen (z. B. Plugin-Updates, CLI-Befehle) und deren Auswirkungen auf die angebundenen Installationen. Der Kunde sichert zu, zur Anbindung und Verwaltung der jeweiligen Installationen berechtigt zu sein, insbesondere im Verhältnis zu seinen eigenen Auftraggebern, und stellt SINEOS von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer unberechtigten Anbindung beruhen. SINEOS empfiehlt, vor der Ausführung von Updates und sonstigen Remote-Aktionen eine aktuelle Datensicherung der betroffenen Installation sicherzustellen.

(6) Für Verfügbarkeit, Wartungsfenster und Störungsbehebung von Webshop-Radar gilt § 19 Absätze 3 bis 5 entsprechend; die Haftung richtet sich nach § 16. Soweit SINEOS im Rahmen von Webshop-Radar personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt § 21.

(7) Eine anteilige Erstattung der Vergütung bei Nichtnutzung oder einer vom Kunden veranlassten vorzeitigen Beendigung erfolgt nicht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(8) Die Zahlungsabwicklung kann über einen im Bestellprozess benannten Zahlungsdienstleister erfolgen. Soweit der Zahlungsdienstleister als Merchant of Record oder eigener Vertragspartner auftritt, gelten ergänzend dessen im Bestellprozess einbezogene Bedingungen.

(9) SINEOS kann die jeweilige Software aus wichtigem technischen, sicherheitsbezogenen oder rechtlichen Grund ändern, weiterentwickeln oder einzelne Funktionen ersetzen, sofern der vertraglich vorausgesetzte

Hauptzweck erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. SINEOS wird den Kunden über wesentliche Änderungen rechtzeitig informieren.

§ 21 Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

(2) Sofern und soweit SINEOS im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen. Ist der Kunde seinerseits Auftragsverarbeiter eines Dritten, wird SINEOS als Unterauftragsverarbeiter tätig; der Kunde sorgt für die erforderliche Genehmigung seines Auftraggebers.

(3) Der Kunde willigt ein, dass SINEOS die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies auf Grundlage gesetzlicher Erlaubnistatbestände zulässig ist, insbesondere zur Vertragserfüllung, zur Durchsetzung offener Forderungen (z. B. durch Beauftragung von Inkassodienstleistern oder Rechtsanwälten) oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

(4) Es gelten zudem die gesonderten Datenschutzbestimmungen von SINEOS unter folgendem Link: Datenschutzbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB insgesamt nicht tangiert.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von SINEOS. SINEOS bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.